

**4406/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 21.08.2006**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Bundeskanzler

## Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Juni 2006 unter der **Nr. 4401/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Rundfunkgebühren für Breitbandnutzer - Internet-Rundfunkgebühr! gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 12 sowie 14 bis 17:**

Die Einhebung der Rundfunkgebühren nach dem Rundfunkgebührengesetz sowie weiterer verbundener Abgaben durch die GIS Gebühren Info Service GmbH ist nach der diesbezüglich eindeutigen gesetzlichen Bestimmung des § 9 Abs. 1 RGG eine Angelegenheit der Vollziehung des Bundesministers für Finanzen. Auch gemäß Abschnitt D, Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes sind "*Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben und Beiträge*" - unter die zweifelsfrei auch die eingangs genannten zu subsumieren sind - und die diesbezüglichen "*Angelegenheiten des Verfahrens und der Erhebung*" ebenso dem Bundesministerium für Finanzen zur Besorgung zugewiesen.

Die gegenständliche Anfrage - welche ausschließlich Fragen der Definition der „Rundfunkempfangseinrichtungen“ bzw. der Berechnung/Höhe der Gebühr sowie der Vollzugspraxis der beliehenen Gesellschaft aufwirft - wäre daher an den Bundesminister für Finanzen zu richten."

**Zu Frage 13:**

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des § 90 GOG-NR.